

8. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

Artikel I

§ 13 (22) wird wie folgt gefasst:

§ 13 Leistungen

(22) **Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz:**


1. Die BKK-VBU bietet ihren Versicherten Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz an. Insbesondere werden Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren von der BKK-VBU angeboten, die dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.
2. Die von der BKK-VBU gewährten Leistungen müssen den „Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt, Methodik und Qualität der Leistungen nach § 20k Absatz 2 SGB V zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
3. Grundsätzlich bietet die BKK-VBU die Leistungen nach Nr. 2 selbst an und informiert ihre Versicherten darüber in geeigneter Form. Werden Leistungen von Dritten erbracht, übernimmt die BKK-VBU die Kosten in Höhe von 80 v.H. soweit die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt sind und die Leistung nachweislich die digitale Gesundheitskompetenz der oder des Versicherten gefördert hat. Versicherte können mehrere Leistungen je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Der Höchstzuschuss für alle Leistungen beträgt insgesamt je Kalenderjahr maximal 400,00 €.
4. Vor der Inanspruchnahme einer Leistung, die durch Dritte erbracht wird, ist vom Versicherten ein formloser Antrag bei der BKK-VBU zu stellen, der Informationen zu Inhalt, Methodik, Qualität und den entstehenden Kosten enthält.
5. Zur (anteiligen) Erstattung der Kosten ist der BKK-VBU der entsprechende Nachweis über die Inanspruchnahme der Leistung in Form einer Teilnahmebescheinigung, die Informationen über den vermittelten Inhalt der Leistung enthält, und die Rechnung vorzulegen.
6. Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne direkten Gesundheitsbezug vermitteln (z. B. Anwendung von Hard- und Software) oder die offene oder verdeckte Produktwerbung enthalten, dürfen von der BKK-VBU nicht angeboten oder finanziell bezuschusst werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 04.12.2020 beraten und im schriftlichen Umlaufverfahren einstimmig beschlossen. Er tritt mit Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, den 10.12.2020



Theodor Meine
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

1.
in Artikel I § 13 Absatz „(22)“ Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz in Absatz „(21)“ sowie
2.
in Artikel I § 13 Absatz (neu) (21) Satz 2 die Wörter „gefördert hat“ durch „fördert“ ersetzt werden

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 3. Februar 2021
213-59289.0-1909/2019

